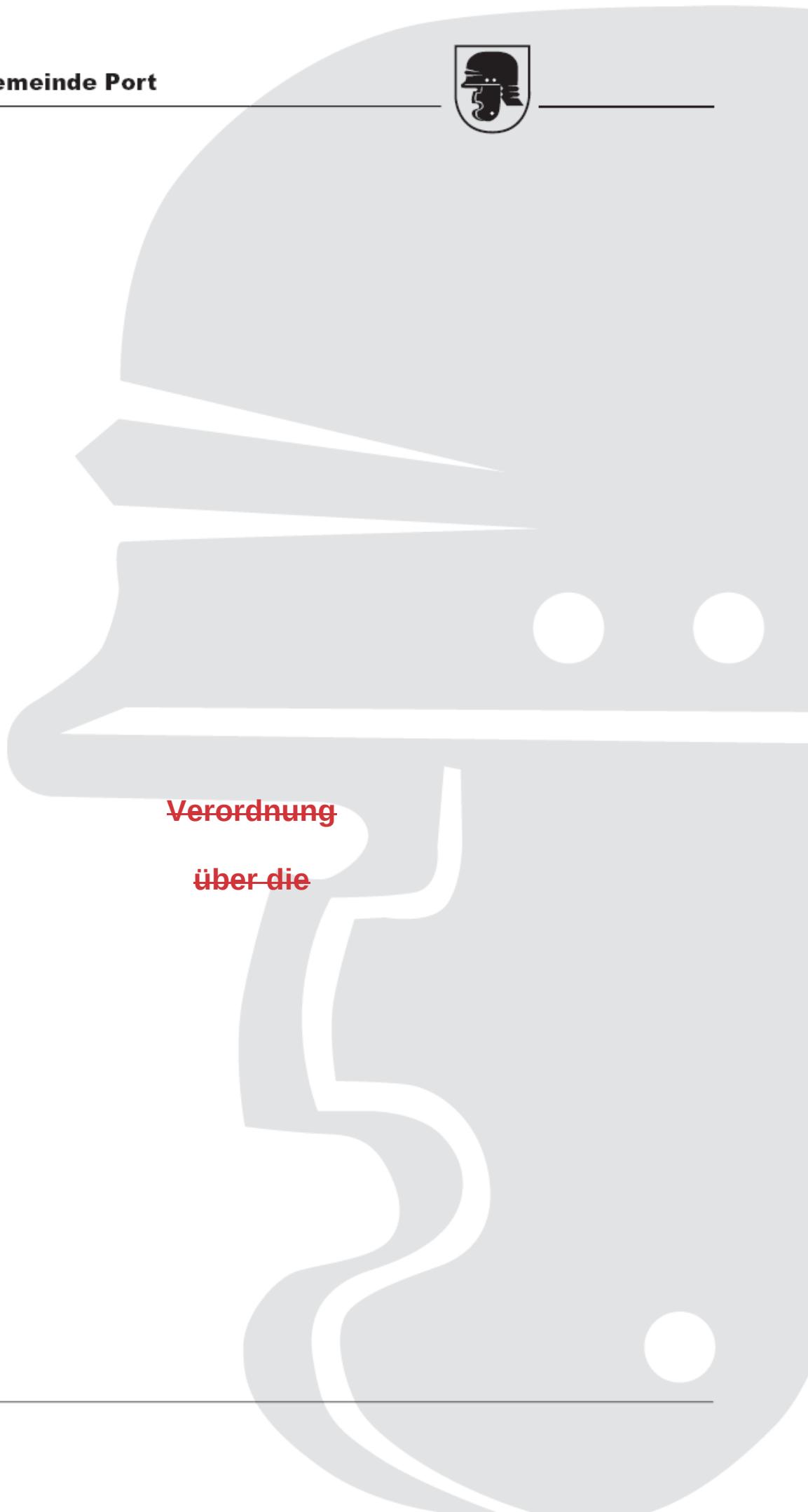




Benützung

Verordnung

über die



Benützungsverordnung der gemeindeeigenen Ge- bäude und Anlagen

01.~~09.2017~~06.2025

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeine Bestimmungen	3
2. Organisation	5
3. Definitionen	5
4. Mehrzweck-Sporthalle und Aussenanlagen	5
Allgemeine Bestimmungen	5
Einzel- und Dauerbenützigungen zu sportlichen Zwecken	7
Anlässe	7
5. Aula	8
6. Schulküche inkl. Aufenthaltsraum der Schule Port	8
7. Schulhausplatz	9
8. Dorfplatz	9
9. Öffentliche Spielplätze	10
10. Weiher	10
11. Parkplätze und Einstellhalle	10
12. Badestellen	10
13. Schlussbestimmungen	10
14. Anhang I	11
15. Anhang II	13
1. Allgemeine Bestimmungen	5
2. Organisation	8
3. Definitionen	8
4. Mehrzweck-Sporthalle und Aussenanlagen	8
Allgemeine Bestimmungen	8
Einzel- und Dauerbenützigungen zu sportlichen Zwecken	11
Anlässe	11
5. Aula	12
6. Schulküche inkl. Aufenthaltsraum der Schule Port	13
7. Sitzungszimmer Gemeindehaus/Theorieraum Feuerwehrmagazin	14
8. Schulhausplatz	14

<u>9. Dorfplatz</u>	<u>14</u>
<u>10. Öffentliche Spielplätze</u>	<u>15</u>
<u>11. Weiher</u>	<u>15</u>
<u>12. Parkplätze und Einstellhalle</u>	<u>15</u>
<u>13. Badestellen.....</u>	<u>15</u>
<u>14. Schlussbestimmungen</u>	<u>15</u>
<u>15. Anhang I.....</u>	<u>17</u>
<u>16. Anhang II.....</u>	<u>21</u>

Alle ~~Personenbezeichnungen~~Personen- und Funktionenbezeichnungen in dieser ~~Benützungsordnung~~Benützungsverordnung gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Port erlässt, gestützt auf Artikel 35 lit. c der Gemeindeordnung die

~~Verordnung über die Benützung~~Benützungsverordnung der gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen

1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	Art. 1 Diese Benützungsordnung gilt für alle gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen, einschliesslich der Spiel- und Sportplätze.
Zweck	Art. 2 ¹ Sämtliche Anlagen dienen in erster Linie für Zwecke und Bedürfnisse der Gemeinde Port, der Volksschule, der Kirchgemeinde Nidau, des Zivilschutzes und der Feuerwehr. Zudem können diese ihm <u>im</u> Rahmen der freien Kapazitäten an Vereine, Organisationen, Institutionen <u>Parteien</u> und <u>einheimische</u> Private vermietet oder zur Verfügung gestellt werden. ² Die Aussenanlagen stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung, sofern diese nicht durch die Schule, Vereine oder anderweitig benützt werden. ³ Für besondere Anlässe der unter Ziffer 1 genannten Benutzer sind die Anlagen freizugeben. Die Bauverwaltung kündigt dies, wenn möglich, mindestens 14 Tage im Voraus an.
Bewilligungs-erfordernis	Art. 3 ¹ Die Benützung der gemeindeeigenen Gebäuden <u>Gebäude</u> und Anlagen ist bewilligungspflichtig. ² Ausgenommen sind die öffentlichen Spielplätze und Weiher, Badestellen, Aussenanlagen der Schule (während den Öffnungszeiten), soweit sie nicht einem Verein zur Alleinbenützung zugewiesen oder aus technischen Gründen gesperrt sind. Für organisierte Anlässe ist eine Benützungsbewilligung erforderlich.
Gebühren	Art. 4 Die Benützungsgebühren richten sich nach der Gebührenverordnung der Gemeinde Port.
Gesuche	Art. 5 Sämtliche ¹ Gesuche <u>für Einzelbenützungen</u> sind mindestens 60 <u>30</u> Tage vor der Benützung schriftlich <u>per Reservationstool</u> einzureichen. Die ² Gesuche können bei <u>für Dauerbenützungen sind mit dem offiziellen Gesuchsformular mindestens 3 Monate vor der Gemeinde oder auf der Homepage bezogen werden. Die Begehren werden in der Reihenfolge der Anmeldungen berücksichtigt. ersten Benützung einzureichen.</u>
<u>Prioritäten</u>	Art. 6 <u>Die Gesuche werden grundsätzlich in der Reihenfolge der Anmeldungen berücksichtigt. Es gelten folgende Prioritäten:</u> <u>1. Einwohnergemeinde Port</u> <u>2. Schule, Kindergarten und Tagesschule</u> <u>3. Kirchgemeinde Nidau, Zivilschutz, Feuerwehr</u> <u>4. Ortsansässige Vereine und Parteien</u> <u>5. Auswärtige Vereine und Parteien</u> <u>6. Einheimische Private</u>
Bewilligung	Art. 6 ⁷ Die Bewilligung erfolgt schriftlich <u>oder elektronisch</u> und kann mit Auflagen verbunden werden. Mit Erhalt der Benützungszusage anerkennen die Gesuchsteller die Benützungsverordnung, die Tarife der Gebührenverordnung der Gemeinde Port und allfällige zusätzliche Bestimmungen der Gemeinde.
Rücktritt / Kündigungsfrist	Art. 7 ⁸ ¹ Bei einem Rücktritt bis spätestens 4 Wochen <u>30 Tage</u> vor dem Termin wird keine

	Gebühr erhoben, bis spätestens 2 Wochen<u>14 Tage</u> werden die Hälfte der anfallenden Benützungsgebühren, danach der volle Betrag verrechnet. ² Bei Dauerbenützungen<u>Dauerbenützung</u> besteht eine gegenseitige Kündigungsfrist von 63 Monaten. Die Benützungsgebühren werden anteilmässig in Rechnung gestellt.
Zuwiderhandlungen	Art. 8¹ Missachtung dieser Benützungsordnung führt zur Verwarnung, bei Wiederholung oder schweren Fällen zum Widerruf der Bewilligung. Es können strafrechtliche Schritte vorgenommen werden.
Zuwiderhandlungen	<u>Art. 9</u>¹ Missachtung dieser Benützungsordnung führt zur Verwarnung, bei Wiederholung oder schweren Fällen zum Widerruf der Bewilligung. Es können strafrechtliche Schritte vorgenommen werden. ² Über die vorzeitige Auflösung der Bewilligung und rechtliche Schritte entscheidet der Gemeinderat.
Beschwerde	Art. 910¹ Gegen Entscheide der Bewilligungsbehörde<u>bewilligenden Stelle</u> kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden. ² Dieser entscheidet abschliessend.
Sorgfaltspflicht	Art. 1011¹ Benützer der gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen sind verpflichtet, das öffentliche Eigentum ausschliesslich gemäss seiner Zweckbestimmung zu nutzen und damit verantwortungsbewusst und sorgfältig umzugehen. ² Die Benützer nehmen Rücksicht auf die Nachbarschaft, sowohl während als auch nach der Veranstaltung. ³ Um übermässiger Verunreinigung und Beschädigung vorzubeugen, kann die Bauverwaltung für einzelne Nutzungen spezielle Sorgfaltsanweisungen erlassen. ⁴ Jede Sachbeschädigung ist der Bauverwaltung oder dem Hauswartungspersonal zu melden.
Haftung	Art. 1112¹ Die Mieter haften für Schäden am Mietobjekt sowie für Schäden an den Einrichtungen, gleichgültig ob der Schaden von den Mietern oder von den Besuchern verursacht worden ist. ² Die Einwohnergemeinde Port behält sich das Recht vor, eine Haftpflichtversicherung zu verlangen. ³ Die Einwohnergemeinde Port haftet nicht für Beschädigungen und/oder Verluste der von den Mietern in die gemieteten Räumlichkeiten eingebrachten Gegenständen. ⁴ Die Einwohnergemeinde Port und ihr Gemeindepersonal lehnen jegliche Verantwortlichkeit bei Schäden ab, die aus Unfall, Verletzung, Krankheit oder medizinischer Unverträglichkeit resultieren.
Weisungen	Art. 1213 Die Weisungen des Gemeindepersonals sind verbindlich und zu befolgen.
Vandalismus	Art. 1314 Schmierereien und allfällige Beschädigungen an Mobiliar, Anlagen und Spielgeräten, welche nicht gemeldet werden, werden den Strafverfolgungsbehörden angezeigt.
Rauchen	Art. 1415 In den öffentlichen Gebäuden ist das Rauchen untersagt.
Hunde	Art. 1516¹ Auf öffentlichen Spiel- und Sportplätzen und den Schulanlagen gilt die Leinenpflicht gemäss kantonalem Hundegesetz. ² Hunde sind in den öffentlichen Gebäuden nicht gestattet.
Feuer	Art. 1617 Es ist nicht erlaubt, ausserhalb der vorgesehenen Feuerstellen Feuer zu entfachen.
Nacht- und Mittagsruhe, Feiertage	Art. 17-¹18 Es gilt die Nacht- und Mittagsruhe gemäss Polizeireglement der Gemeinde Port: ² In Wohngebieten darf zwischen 22.00 und 6.00 Uhr kein Lärm verursacht werden. ³ Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe zu beachten.

Fremdwerbung

Art. ~~18~~19 Fremdwerbungen im Zusammenhang mit Suchtmittel sind an Anlässen für Jugendliche nicht erlaubt.

2. Organisation

Zuständigkeiten

Art. 19~~20~~ ¹ Der **Gemeinderat** übt die Oberaufsicht aus. Er entscheidet über Ausnahmen von dieser Verordnung. Die Benützung der Gebäude und Anlagen ~~durch Firmen und Privatpersonen~~ zur Durchführung von Anlässen mit wirtschaftlichen Absichten erfordert die Genehmigung des Gemeinderates. Der Gemeinderat behält sich vor, ein Gesuch trotz Erfüllung der Kriterien ohne Nennung von Gründen abzulehnen.

² Die **Schulleitung** koordiniert die Belegung durch die Schule.

³ Das **Schulsekretariat** bewilligt Einzel- und Dauerbenützungen in der Aula und der Schulküche inkl. Aufenthaltsraum. Sie erstellt den entsprechenden Belegungsplan.

⁴ Die **Bauverwaltung** bewilligt alle übrigen Einzel- und Dauerbenützungen. Sie erstellt die jährlichen Belegungspläne.

⁵ Das **Hauswartungspersonal** übt die Aufsicht über den Betrieb aus und ist für die Übergabe und Rücknahme der Räume und Geräte zuständig.

⁶ Die **Mieter** lösen alle erforderlichen Massnahmen für ihren Anlass selbständig und in Absprache mit der Bauverwaltung oder dem Hauswartungspersonal aus.

⁷ Ist der **Mieter** nicht vor Ort, ist durch diesen eine verantwortliche Person zu benennen.

3. Definitionen

Ortsansässige Vereine, ~~Organisationen,~~ und Parteien

Art. 20-¹21 Als ortsansässige Vereine, ~~Organisationen,~~ und Parteien gelten kulturelle, sportliche, politische und gemeinnützige Vereine, ~~Organisationen oder~~ und Parteien, welche ihren Sitz in Port haben und ihrer Zweckbestimmung entsprechend vorwiegend für die Öffentlichkeit der Gemeinde Port tätig sind.

~~² Sie haben gegenüber den auswärtigen und privaten Interessenten das Vorrecht zur Benützung der Anlagen.~~

Auswärtige Vereine, ~~Organisationen,~~ und Parteien

Art. 21-~~Für~~22 Als auswärtige Vereine, ~~Organisationen oder~~ und Parteien ~~kann eine Bewilligung erteilt werden, sofern Kapazitäten vorhanden sind~~ gelten kulturelle, sportliche, politische und gemeinnützige Vereine und Parteien, welche ihren Sitz ausserhalb von Port haben.

Einheimische und Auswärtige zu geschäftlichen und privaten Zwecken

Art. 22 Es kann eine Bewilligung erteilt werden, ~~sofern Kapazitäten vorhanden sind.~~

Einzelbenützung

Art. 23 Einmalige Benützung der Gebäude und Anlagen.

Dauerbenützung

Art. 24 ¹ Regelmässige Belegung von 1 Stunde pro Woche während eines Jahres.

² Diese Dauerbenützung gilt von Montag bis Freitag, von 07.00 bis 22.00 Uhr.

Anlässe

Art. 25 Anlässe, wie Feste, Veranstaltungen, Tagungen und Turniere.

4. Mehrzweck-Sporthalle und Aussenanlagen

Allgemeine Bestimmungen

Benützungszeiten während Schulferien und Feiertagen

Art. 26 ¹ Während den Schulferien ist die Mehrzweck-Sporthalle geschlossen. In der letzten Ferienwoche ist diese ab 17.00 Uhr für Dauerbenützer geöffnet.

² Die Ferienregelung beginnt jeweils am Samstag und endet am Sonntag.

³ Die Anlagen bleiben an offiziellen Feiertagen und an deren Vorabenden geschlossen.

Benützungsumfang

Art. 27 ¹ Die Benützungsbewilligung umfasst nebst dem eigentlichen, reservierten Raum auch die Benützung des Korridors, der Toilettenanlagen und der technischen Infrastruktur (Heizung, Lüftung, Licht, Wasser, Mobiliar).

² Die ~~Bühne~~, Garderoben mit Duschen, der Gymnastikraum, die Bühne und die Küche sind separat zu reservieren.

<u>Private Nutzung</u>	Art. 28 ¹ <u>Einheimische Privatpersonen können die Mehrzwecksporthalle und die Ausenanlagen stundenweise für sportliche Zwecke mieten.</u> ² <u>Für private Anlässe wie Hochzeiten, Geburtstagsfeiern etc. wird keine Bewilligung erteilt.</u>
Aufsicht	Art. 2829 Die verantwortliche Person ist besorgt, dass beim Verlassen der Mehrzwecksporthalle die Räume abgeschlossen werden und die Beleuchtung gelöscht wird.
Zutritt	Art. 2930 ¹ Bei Benützung ohne entsprechende Bewilligung verweigert das beaufsichtigende Hauswartungspersonal den Zutritt. Die Bauverwaltung ist befugt, eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruches einzureichen. ² Ist keine verantwortliche Person anwesend, so ist das Hauswartungspersonal ermächtigt, einem Verein oder einer Trainingsgruppe den Zutritt zu einer Turnhalle oder einer anderen Anlage zu verweigern bzw. eine begonnene Übung abubrechen.
Rasenspielflächen	Art. 3031 ¹ Bei durchnässtem oder gefrorenem Terrain dürfen die Rasenspielflächen nicht benützt werden. ² Das Spielfeld kann zur Schonung des Rasens für bestimmte Zeit gesperrt werden ³ Das Befahren der Rasenplätze mit Velos, Mofas, Rollern, Rollschuhen, Rollbrettern, Trottinets<u>Scooter</u> und dgl. ist nicht gestattet.
Geräteräume	Art. 3132 Die Geräteräume dürfen nicht als Aufenthaltsraum oder Garderoben benützt werden.
Garderoben	Art. 3233 ¹ Diese werden zusammen mit der Benützungsbewilligung zugeteilt. ² Die Lehrergarderobe darf nur von Turnlehrern<u>Lehrpersonen</u>, Leitern und Schiedsrichtern<u>Schiedsrichtern</u> benützt werden. ³ Die verantwortliche Person ist besorgt, dass die Garderoben in <u>einwandfreiem Zu-stand</u>besenreinem Zustand verlassen werden. ⁴ Liegegebliebene Kleider und Gegenstände sind dem Hauswartungspersonal zur Aufbewahrung abzugeben.
Duschen	Art. 3334 ¹ Bei der Benützung der Duschanlagen ist auf sparsamen Wasserverbrauch zu achten. ² Die verantwortliche Person kontrolliert nach der Benützung, ob die Duschen abgestellt sind.
Trennwände	Art. 34 Die Trennwände dürfen einzig durch das Hauswartungs-/Lehrpersonal bedient werden.
<u>Trennwände, Musikanlage, Anzeigetafel</u>	Art. 35 Diese Elemente Die Trennwände, die Musikanlage und die Anzeigetafel dürfen erst nach der Instruktion durch das Hauswartungs-personal <u>Hauswartungspersonal</u> bedient werden.
<u>Parkdienst</u> <u>Parken</u> / Verkehr	Art. 36 Bei grösseren Anlässen kann die Bauverwaltung die Organisation des Parkdienstes mit der Verkehrsgruppe <u>eines Verkehrsdienstes</u> gemäss den Anhängen 1 und 2 <u>Anhang I</u> verlangen.
Maximale Belegung	Art. 37 ¹ Die verantwortliche Person hat dafür zu sorgen, dass die aus Sicherheitsgründen festgelegte maximale Belegungszahlen der Räumlichkeiten nicht überschritten wird. ² Diese betragen mit Bestuhlung<u>maximal:</u> - <u>alle 3 Hallen: 1500</u>1'100 Personen - <u>1-Halle 1: 400 Personen</u> - <u>Halle 2: 150 Personen</u> - <u>Halle 3: 550 Personen</u> - <u>Gymnastikraum: 20 Personen</u> - <u>Bühne: 72</u>20 Personen ³Diese betragen ohne Bestuhlung maximal: — 3 Hallen: 2000 Personen — 1 Halle: 500 Personen

Fluchtwege

- ~~Bühne: 150 Personen~~³ Die Bestuhlungspläne sind im Anhang II dieser Verordnung.

Art. 38 Das Hauswartungspersonal zeigt der verantwortlichen Person jeweils die Fluchtwege (gemäss GVB-Weisung) auf und orientiert über die Standorte der Löscheinrichtungen.

Einzel- und Dauerbenützungen zu sportlichen Zwecken

Mindestbelegung bei Dauerbenützungen	Art. 39 ¹ Für eine Dauerbenützung ist eine regelmässige Belegung einer Halleneinheit von mindestens 6 Personen erforderlich. ² Bereits reservierte Termine einer Dauerbelegung, welche nicht benützt werden, sind möglichst frühzeitig, spätestens aber 14 Tage vor dem Termin, zu annullieren. Die Annullation ist kostenlos. ³ Wird die Mindestbelegung nicht eingehalten und es liegen weitere Gesuche vor, so wird der Benützer benachrichtigt und dessen Bewilligung innert der <u>63-monatigen</u> Kündigungsfrist aufgehoben.
Verlassen der Räumlichkeiten	Art. 40 Bei Nutzungen der Halle unter der Woche zu sportlichen Zwecken, ist die Anlage so zu verlassen, dass alle Räume spätestens um 22.15 Uhr abgeschlossen werden können.
Verhaltensregeln	Art. 41 - Benützer dürfen die Sporthalle erst betreten, wenn die verantwortliche Person anwesend ist. Diese Person hat während der ganzen Belegungszeit die Aufsicht auszuüben. - Die Anwendung von Harz oder anderen Haftungsmitteln ist untersagt. - In der Sporthalle darf kein Massageöl <u>eingeriebenverwendet</u> werden. - Das Konsumieren von Esswaren und Getränken in der Sporthalle ist während des Sportbetriebes untersagt. - Die Sporthalle darf nur in sauberen Turnschuhen, Socken oder barfuss betreten werden. - Nocken-, Nagel- und Strassenschuhe sowie Turnschuhe mit Striemen verursachenden Sohlen dürfen nicht getragen werden. - Turnschuhe, welche vorher auf den Aussenanlagen getragen wurden, sind vor dem Betreten der Sporthalle zu wechseln oder zu reinigen in der Halle nicht zugelassen. - <u>Die Garderoben und Hallen dürfen nicht mit Schuhen betreten werden, welche vorher auf dem Rasenspielfeld getragen wurden.</u>
Geräte, Material	Art. 42 ¹ Geräte und Material aus den Hallengeräteräumen dürfen nicht im Freien benützt werden. Dazu dienen die Aussengeräte, welche andererseits nicht in den Hallen verwendet werden dürfen. ² Das bewegliche Material ist nach Gebrauch an <u>ihrenseinen</u> vorgesehenen Ort <u>Platz</u> zu versorgen.
<u>Vereins-Vitrine</u> <u>Restauration</u>	Art. 43 ¹ Vereine, welchen eine Dauerbenützung gewährt wird, können in den allgemeinen Räumen der Mehrzweck-Sporthalle auf eigene Kosten eine Vitrine für die Präsentation ihrer Pokale, Vereinsfahnen, Bild- und Textdokumente etc. nach Weisung des Hauswartungspersonals montieren. <u>Art. 43 Einheimischen Vereinen wird die Küche der Mehrzwecksporthalle während Heimspielen von Meisterschaften unentgeltlich zur Verfügung gestellt.</u> ² Hierfür ist eine Bewilligung der Bauverwaltung erforderlich. ³ Die Vereine sind für Reinigung und Reparatur ihrer Vitrinen selbst besorgt.
Anlässe	
Benützungszeiten	Art. 44 Die Mehrzwecksporthalle kann <u>nur am Wochenende für Anlässe gemietet werden. Die Räumlichkeiten können</u> frühestens am Samstag ab 7.00 Uhr gemietet werden und <u>mussmüssen</u> spätestens am Montag, 7.00 Uhr gereinigt zurückgegeben werden.
Verhaltensregeln	Art. 45 - Es dürfen kein Glitter und kein Konfetti benützt werden. - <u>Reiszwecke</u>Reiszwecken sind nicht erlaubt. - Die Anwendung von Harz und anderen Haftungsmitteln ist untersagt. - Es ist untersagt, in der Mehrzwecksporthalle zu übernachten. - <u>Bühnenfeuerwerk, Pyros und dergleichen sind nicht gestattet.</u>

Übergabe der Räumlichkeit	Art. 46 ¹ Räume und Anlagen werden vom Hauswartungspersonal übergeben. ² Das Hauswartungspersonal ist nicht verpflichtet, während der Benützungszeit dauernd anwesend zu sein. ³ Die Abgabe der Räumlichkeiten an das Hauswartungspersonal hat besenrein zu erfolgen. ⁴ Die Abgabe der Räumlichkeiten an das Hauswartungspersonal erfolgt nach deren Kontrolle: — bei Anlässen während der Woche: unmittelbar nach Ende der Veranstaltung — bei Anlässen am Samstag: spätestens Sonntag um 10.00 Uhr - bei Anlässen am Sonntag: spätestens Montag um 07.00 Uhr.
<u>Küche</u>	Art. 47 ¹ Bei der Benützung der Küche ist durch den Veranstalter eine verantwortliche Person zu bestimmen. Diese übernimmt vom Hauswartungspersonal das nötige Inventar und übergibt es ihm nach Gebrauch wieder. ² Sämtliches Material ist nach Gebrauch gereinigt an den dafür vorgesehenen Platz zu versorgen. ³ Fehlendes oder beschädigtes Inventar ist durch die Benutzer dem Hauswart zu melden und anschliessend zu bezahlen. ⁴ Die Küchenkombination ist nach der Vorgabe des Hauswartungspersonals, mit den vorgesehenen Reinigungsmitteln zu reinigen. ⁵ Mitgebrachte Lebensmittel und Reste müssen wieder mitgenommen werden. ⁶ Der Küchenboden muss bei der Abgabe gewischt und feucht aufgenommen sein.
Bühne	Art. 4748 Für die Benützung der Bühne ist durch den Mieter eine verantwortliche Person zu bezeichnen, welche vom Hauswartungspersonal instruiert wird und für die ordnungsgemässe Bedienung der Anlage verantwortlich ist.
Organisation durch den Mieter	Art. 4849 Die Mieter sind auf eigene Kosten verantwortlich für: - Massnahmen zum Schutz der benutzten Gebäude und Anlagen, insbesondere des Bodenbelags bei (Tanz-)Veranstaltungen oder der Wände bei Kreativkursen, welche zu Verschmutzungen führen könnten. - Einholen der notwendigen Bewilligungen für Gastgewerbe, Überzeit und Grossveranstaltungen. - Einhaltung der Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes (GGG) und der Gastgewerbeverordnung (GV), insbesondere von Art. 29 GGG. - Einhaltung der Hygiene- und Lebensmittelvorschriften. - Abschluss aller nötigen Versicherungen. - <u>Organisation eines Verkehrsdienstes auf Anweisung der Bauverwaltung.</u> - Aufstellen und Wegräumen von Tischen und Stühlen, <u>unter Aufsicht nach Anweisung</u> des Hauswartungspersonals. - Die Beschaffung des Geschirrs und der zusätzlich notwendigen Geräte. - Abfallentsorgung.
5. Aula	
Benützungszeiten während Schulferien und Feiertagen	Art. 4950 ¹ Während den Schulferien ist die Aula geschlossen. In der letzten Ferienwoche ist diese ab 17.00 Uhr für Dauerbenützer geöffnet. ² Die Ferienregelung beginnt jeweils am Samstag und endet am Sonntag. ³ Die Anlagen bleiben an offiziellen Feiertagen und an deren Vorabenden geschlossen.
<u>Benutzungsumfang</u>	Art. 51 Die Benützungsbewilligung umfasst nebst dem eigentlichen, reservierten Raum auch die Benützung des Korridors, der Toilettenanlagen und der technischen Infrastruktur (Heizung, Lüftung, Licht, Wasser, Mobiliar).
<u>Zutrittssperre</u>	Art. 52 Benutzer dürfen die Aula erst betreten, wenn die verantwortliche Person anwesend ist. Diese Person hat während der ganzen Belegungszeit die Aufsicht auszuüben.

Aufsicht **Art. 53** Die verantwortliche Person ist besorgt, dass beim Verlassen der Aula die Fenster geschlossen sind, die Räume abgeschlossen werden und die Beleuchtung gelöscht wird.

Maximale Belegung **Art. 54** ¹ Die verantwortliche Person für Veranstaltungen hat dafür zu sorgen, dass die aus Sicherheitsgründen festgelegte maximale Belegungszahl der Räumlichkeiten nicht überschritten wird.
² Diese beträgt mit Bestuhlung 100 Personen.

6. Schulküche inkl. Aufenthaltsraum der Schule Port

Benützungszeiten während Schulferien und Feiertagen **Art. 55** ¹ Während den Schulferien ist die Schulküche inkl. Aufenthaltsraum geschlossen. In der letzten Ferienwoche ist diese geöffnet.
² Die Ferienregelung beginnt jeweils am Samstag und endet am Sonntag.
³ Die Anlagen bleiben an offiziellen Feiertagen und an deren Vorabenden geschlossen.

Benutzungsumfang **Art. 5056** Die Benützungsbewilligung umfasst nebst dem eigentlichen, reservierten Raum auch die Benützung des Korridors, der Toilettenanlagen und der technischen Infrastruktur (Heizung, Lüftung, Licht, Wasser, Mobiliar).

ZutrittsperreAufsicht **Art. 51** ~~Benützer dürfen die Aula erst betreten, wenn die~~ **57** Die verantwortliche Person anwesend ist. Diese Person hat während ~~besorgt, dass beim Verlassen der ganzen Belegungszeit~~ Küche inkl. Aufenthaltsraum die Fenster geschlossen sind, die Räume abgeschlossen werden und die Aufsicht auszuüben Beleuchtung gelöscht wird.

Aufsicht **Art. 52** Die verantwortliche Person ist besorgt, dass beim Verlassen der Aula die Fenster geschlossen sind, die Räume abgeschlossen werden und die Beleuchtung gelöscht wird.

Maximale Belegung **Art. 53** ¹ Die verantwortliche Person für Veranstaltungen hat dafür zu sorgen, dass die aus Sicherheitsgründen festgelegte maximale Belegungszahl der Räumlichkeiten nicht überschritten wird.
² Diese beträgt mit Bestuhlung 100 Personen.

6.1. Schulküche inkl. Aufenthaltsraum der Schule Port

Benützungszeiten während Schulferien und Feiertagen **Art. 54** ¹ Während den Schulferien ist die Schulküche inkl. Aufenthaltsraum geschlossen. In der letzten Ferienwoche ist diese geöffnet.
² Die Ferienregelung beginnt jeweils am Samstag und endet am Sonntag.
³ Die Anlagen bleiben an offiziellen Feiertagen und an deren Vorabenden geschlossen.

Benutzungsumfang **Art. 55** Die Benützungsbewilligung umfasst nebst dem eigentlichen, reservierten Raum auch die Benützung des Korridors, der Toilettenanlagen und der technischen Infrastruktur (Heizung, Lüftung, Licht, Wasser, Mobiliar).

Aufsicht **Art. 56** Die verantwortliche Person ist besorgt, dass beim Verlassen der Küche inkl. Aufenthaltsraum die Fenster geschlossen sind, die Räume abgeschlossen werden und die Beleuchtung gelöscht wird.

Maximale Belegung **Art. 5758** ¹ Die verantwortliche Person für Veranstaltungen hat dafür zu sorgen, dass die aus Sicherheitsgründen festgelegte maximale Belegungszahl der Räumlichkeiten nicht überschritten wird.
² Diese beträgt 50 Personen.

Verhaltensregeln **Art. 5859**
- Alle zur Verfügung gestellten Räume, Geräte und Material sind mit grösster Sorgfalt zu behandeln.

- Sämtliches Material ist nach Gebrauch gereinigt an dem dafür vorgesehenen Platz zu versorgen.
- Auf eine Übergabe des Inventars wird verzichtet. Dies erfolgt auf Vertrauensbasis. Fehlendes oder beschädigtes Inventar ist durch die Benutzer dem Hauswart zu melden und anschliessend zu bezahlen.
- Die Edelstahlküchen-Kombination ist mit dem vorgesehenen Reinigungsmittel zu reinigen.
- ~~Die Küche inkl. Aufenthaltsraum ist besenrein abzugeben. Mitgebrachte Lebensmittel und Reste müssen entsorgt werden.~~
- Der Boden der Küche und des Aufenthaltsraums muss bei der Abgabe gewischt und feucht aufgenommen sein.

7. Sitzungszimmer Gemeindehaus/Theorieraum Feuerwehrmagazin

<u>Zweck</u>	<u>Art. 60</u> ¹ Die Sitzungszimmer im Gemeindehaus dienen in erster Linie für Zwecke und Bedürfnisse der Verwaltung und der Behörden der Einwohnergemeinde Port. Sie können den ortsansässigen Parteien zur Verfügung gestellt werden, sofern ein Mitglied des Gemeinderates anwesend ist. ² Der Theorieraum im Feuerwehrmagazin dient in erster Linie für Zwecke und Bedürfnisse der Feuerwehr. Er kann der Verwaltung und den Behörden der Einwohnergemeinde Port zur Verfügung gestellt werden.
<u>Zuständigkeit</u>	<u>Art. 61</u> Für die Vermietung der Sitzungszimmer/des Theorieraums ist der Gemeinderat zuständig.

7.8. Schulhausplatz

Benützungszeiten	<u>Art. 5962</u> Die Benützungszeiten des Schulhausplatzes richten sich nach Art. 17 der Verordnung über die Benützung der gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen.
Verhaltensregeln	<u>Art. 6063</u> - Die Rasenplätze sind bei nasser Witterung gesperrt. - Das Fussballspielen ist gestattet. - Das Ballspielen in Richtung der Fassaden ist zu unterlassen. - Auf den Hartplätzen ist das Rollschuh-, Rollbrett- und Scooterfahren erlaubt. - Die Spielplätze sind sauber zu halten. - Zu den Spielgeräten ist Sorge zu tragen - Auf die Nachbarn ist Rücksicht zu nehmen. Ihre Grundstücke dürfen weder betreten noch beschädigt werden. - Das Parkieren von Autos innerhalb des Pausenplatzareals ist verboten. - Die Anordnung<u>Anordnungen</u> des Hauswartungspersonal<u>Hauswartungspersonals</u> und der Lehrerschaft sind zu be-folgen<u>befolgen</u>. - Die Kinder des Mittagstisches dürfen den Schulhausplatz in der Mittagszeit unter Aufsicht einer Betreuungsperson benutzen.

8.9. Dorfplatz

Bewilligungsberechtigung	<u>Art. 6164</u> ¹ Zur Erlangung einer Benützungsbewilligung muss ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Veranstaltung bestehen. ² Der Dorfplatz kann nicht zu <u>geschäftlichengewerblichen</u> oder privaten Zwecken genutzt werden.
WC-Anlagen	<u>Art. 6265</u> Es stehen keine WC-Anlagen zur Verfügung. Der Mieter ist selber <u>selbst</u> besorgt, eine Möglichkeit zu schaffen.

9.10. Öffentliche Spielplätze

Verhaltensregeln	Art. 6366 - Die Spielplätze sind sauber zu halten. - Gefährliche, scharfkantige Gegenstände sind auf den Spielplätzen nicht erlaubt. - Zu den Spielgeräten ist Sorge zu tragen.
------------------	--

10.11. Weiher

Verhaltensregeln	Art. 6467 Es ist nicht erlaubt, ausserhalb der vorgesehenen Feuerstellen Feuer zu entfachen.
------------------	---

11.12. Parkplätze und Einstellhalle

Autoeinstellhalle, Parkplätze	Art. 6568 ¹ Parkplätze der gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen dienen ausschliesslich den Benützenden dieser Immobilien Anlagen. Allen übrigen Personen (Anwohner und deren Besucher etc.) ist das Parkieren untersagt. ² Schulhausplatz und Dorfplatz dürfen nicht als Parkplatz verwendet werden. ³ Fehlbare Fahrzeughalter können vom Gemeindepersonal verwarnet werden. Im Wiederholungsfall wird Strafanzeige erstattet.
----------------------------------	--

12.13. Badestellen

Benützung	Art. 6669 Die Benützung der unbeaufsichtigten Badestellen und Badetreppen erfolgt auf eigene Gefahr.
-----------	---

13.14. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 6770 Diese Verordnung über die Benützung der gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen inkl. Anhang <u>1I</u> und Anhang <u>2II</u> tritt auf 1. September 2017 <u>Juni 2025</u> in Kraft.
Aufhebung von Erlassen	Art. 6871 Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden sämtliche ihr widersprechenden, früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere die Verordnung über die Benützung der gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen inkl. Anhang <u>1I</u> und Anhang <u>2II</u> von 2014 <u>2017</u> .

~~Beraten und beschlossen durch den Gemeinderat Port am 14. August 2017.~~

~~Port, 14. August 2017~~

~~Gemeinderat Port~~

~~Port, 7. März 2025~~

~~Namens des Gemeinderates~~

~~Gemeindepräsident~~

~~Gemeindeverwalter~~Gemein-

~~deschreiber~~

~~Beat Mühlethaler~~

~~Simon Loosli~~

Christian Luder

Publikation

~~Der Gemeindeverwalter hat das Inkrafttreten der~~
~~Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieser~~ Verordnung ~~gemäss~~wurde gestützt auf Art. 45 ~~GV~~der
~~kantonalen Gemeindeverordnung~~ im Nidauer Anzeiger vom ~~17. August 2017~~ publiziert. 13. März 2025
veröffentlicht.

Port, ~~17. August 2017~~ 13. März 2025 Gemeindeschreiber

~~Gemeindeverwaltung Port~~

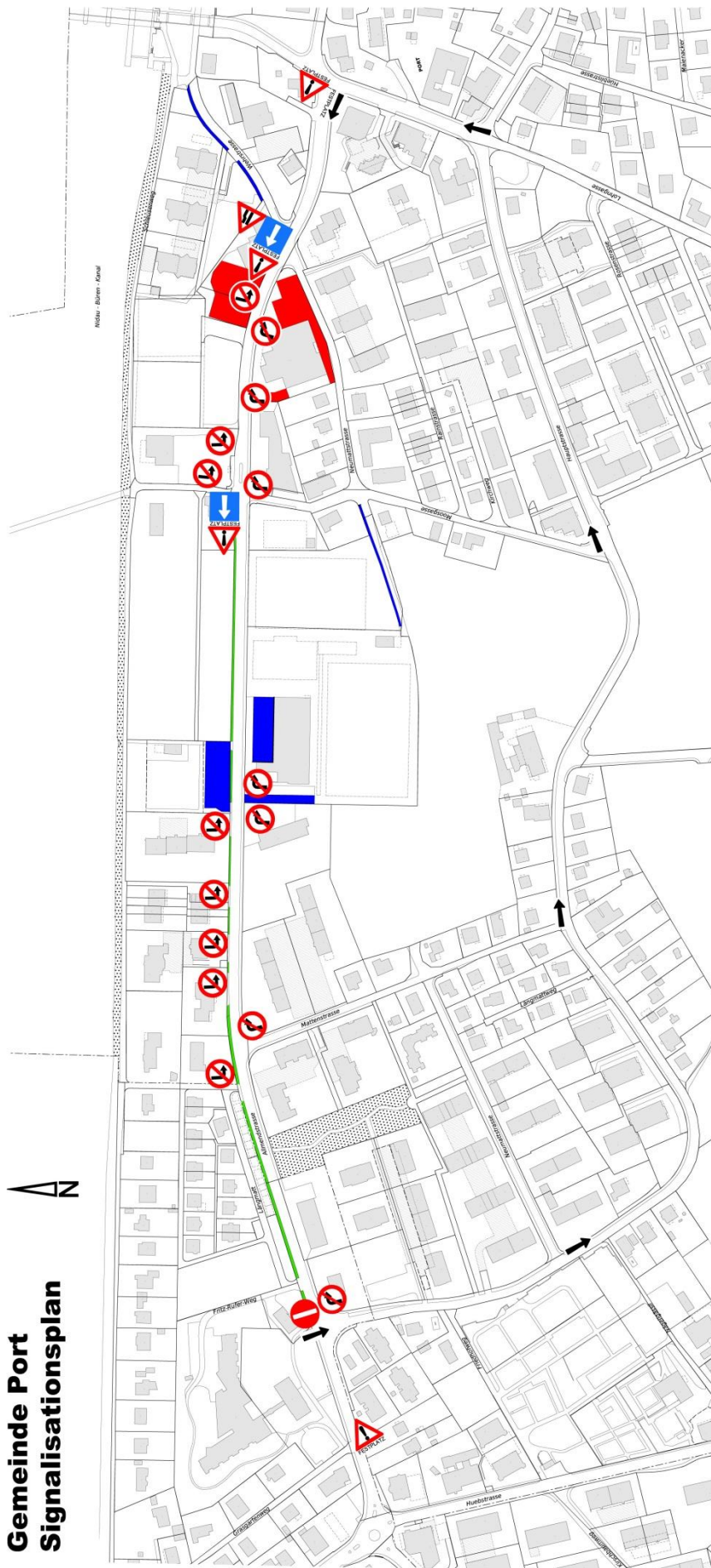
Christian Luder, ~~Gemeindeverwalter~~

14.15. Anhang I

Parkieren von Motorfahrzeugen anlässlich von Veranstaltungen

Grundlage	Art. 1 Grundlage für diese Weisung bildet der Plan <u>Signalisationsplan</u> auf <u>der folgenden Seite 12</u> .
Geltungsbereich	Art. 2 ¹ Diese Weisung hat Gültigkeit für die im Plan definierten und für das Parkieren von Motorfahrzeugen bestimmten Flächen. ² Ausnahmen bilden die im Plan aufgeführten und als öffentliche Parkplätze gekennzeichneten, nicht mit Parkverbot belegt oder in Privatbesitz befindlichen Flächen.
Geltungsdauer	Art. 3 ¹ Die Benützung der definierten Flächen zu Parkierungszwecken ist auf die Dauer der Veranstaltung beschränkt. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass diese unmittelbar nach Ende der Veranstaltung wieder freigegeben werden. ² Die Gemeindepolizeibehörde kann das Entfernen von unzulässig parkierten Fahrzeugen vornehmen. Der Fahrzeughalter oder der Veranstalter hat für die Kosten aufzukommen.
Definition	Art. 4 ¹ Im Plan blau gekennzeichnete Flächen sind als öffentliche Parkplätze gekennzeichnet oder nicht mit Parkverbot belegt. ² Im Plan rot gekennzeichnete Flächen sind in Privatbesitz. Vorab ist beim Besitzer eine Bewilligung zur Benützung einzuholen. ³ Im Plan grün gekennzeichnete Flächen sind Fahrbahnflächen öffentlicher Strassen oder mit Parkverbot belegte Gebiete. Für diese ist der Beizug einer Verkehrsgruppe <u>es Verkehrsdienstes</u> zwingend.
Bewilligung	Art. 5 ¹ Für die teilweise oder ganzheitliche Benützung der im Plan grün gekennzeichneten Flächen ist eine Bewilligung der Gemeindepolizeibehörde erforderlich. ² Das Bewilligungsgesuch ist schriftlich einzureichen und muss folgende Angaben enthalten: - Bezeichnung der benötigten Flächen - Zeitpunkt und Benützungsdauer - Name und Adresse der verantwortlichen Person.
Signalisation	Art. 6 ¹ Die im Plan grün gekennzeichneten Flächen, sowie allfällige verkehrsleitende Massnahmen müssen für die Dauer der Veranstaltung nach Strassverkehrsgesetz signalisiert werden. ² An der Allmendstrasse muss die Veranstaltung in jedem Fall mit einem Gefahrensignal und dem Hinweis „Festplatz“ signalisiert werden. ³ Die Gemeinde Port stellt die nötigen Signale <u>gegen Gebühr</u> zur Verfügung.
Parkierungsdienst	Art. 7 ¹ Verantwortlich für die Organisation des Parkierungsdienstes sowie der korrekten Signalisation ist die „Verkehrsgruppe“ der Gemeinde Port. ² Der Veranstalter ist verpflichtet, für die Platzierung und Entfernung der Signalisation sowie für den Parkdienst ein Transportmittel und Hilfskräfte zu stellen. Deren Anzahl und Einsatz wird vom Verantwortlichen „Verkehrsgruppe“ bestimmt. ⁴ Allfällige Unterstützung beim Aufstellen von Signalen oder Abschränkungen, wird dem Veranstalter gemäss Gebührentarif verrechnet. ³ Der Einsatz der „Verkehrsgruppe“ ist gebührenpflichtig. Die Gebühr richtet sich nach der Gebührenverordnung.

Gemeinde Port Signalisationsplan



Als öffentliche Parkplätze gekennzeichnete Flächen und solche ohne Parkverbot

- öffentliche Parkplätze:
- Tennisplatz ca. 30 Plätze
 - Mehrzweck-Sporthalle ca. 49 Plätze
- Flächen ohne Parkverbot:
- Wehrstrasse ca. 15 Plätze
 - Neumattstrasse ca. 20 Plätze

Parkplätze bei privaten Liegenschaften

- Schürch Transporte ca. 60 Plätze
- Ziemer Group AG ca. 30 Plätze

Fahrbahnlächen öffentlicher Strassen oder mit Parkverbot belegte Gebiete

- Allmendstrasse ca. 200 Plätze

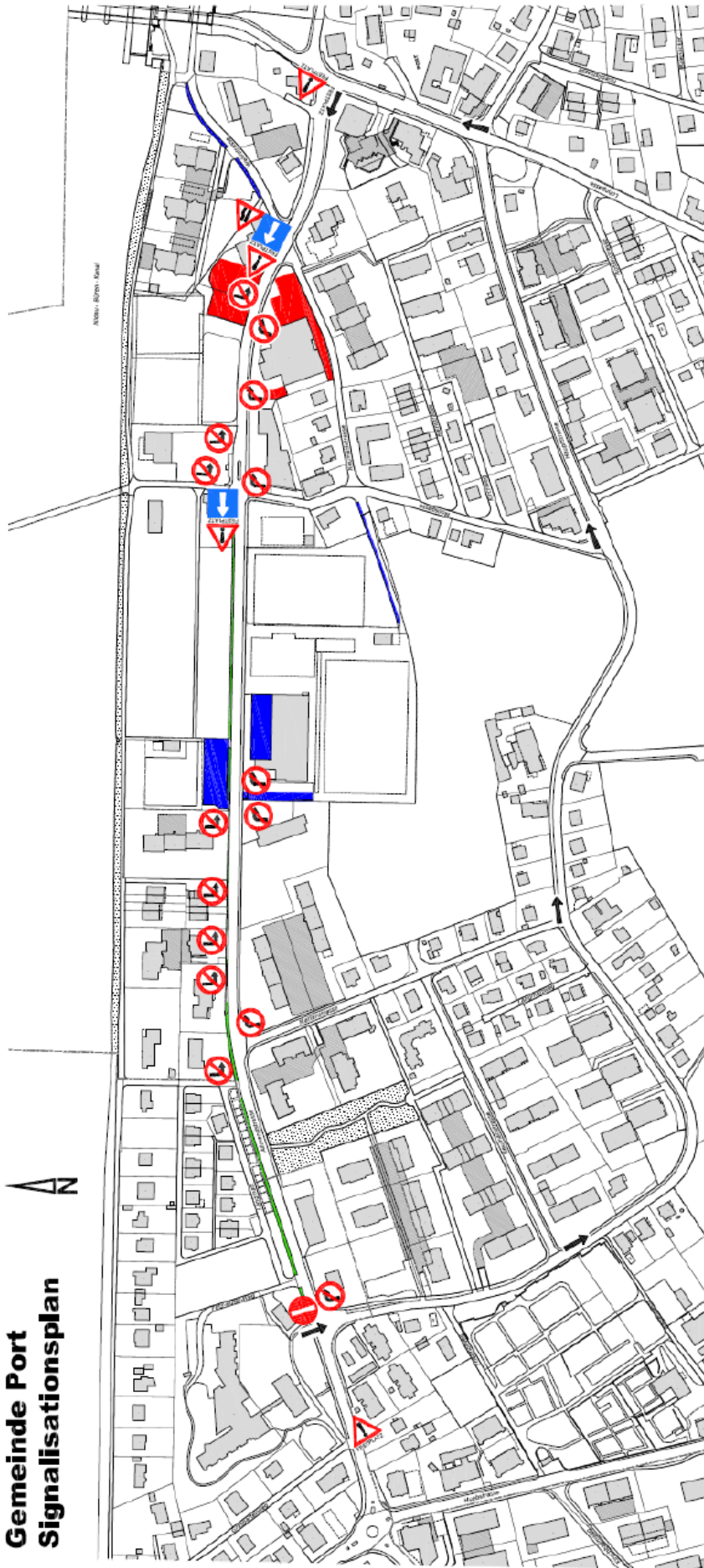
Die Allmendstrasse sollte nur in Ausnahmefällen zum Parkieren freigegeben werden.

Begründung:

- Starkes Verkehrsaufkommen - Verkehrssicherheit
- Rücksicht auf die Dienstleistungsbetriebe Romantica und Salvato

I

Gemeinde Port Signalisationsplan



Als öffentliche Parkplätze gekennzeichnete Flächen
und solche ohne Parkverbot

öffentliche Parkplätze:

Tennisplatz
Mehrzwecksporthalle

ca. 30 Plätze
ca. 49 Plätze

Flächen ohne Parkverbot:

Wehrstrasse
Neumattstrasse

ca. 15 Plätze
ca. 20 Plätze



Parkplätze bei privaten Liegenschaften

Areal Ziemer Group AG
Parkplatz Ziemer Group AG

ca. 60 Plätze
ca. 30 Plätze



Fahrbahnflächen öffentlicher Strassen oder mit
Parkverbot belegte Gebiete

Allmendstrasse ca. 200 Plätze

Die Allmendstrasse sollte nur in Ausnahmefällen zum Parkieren
freigegeben werden.

Begründung:

- Starkes Verkehrsaufkommen
- Verkehrssicherheit
- Rücksicht auf die Dienstleistungsbetriebe
Restaurant Romanica und Autogarage

15.16. Anhang II

Pflichten der Verkehrsgruppe für die Organisation und Durchführung eines Parkierungsdienstes

Zweck	Art. 1 Die Verkehrsgruppe organisiert und leitet den reibungslosen Verkehrsablauf und die Parkierung bei Veranstaltungen.
Organisation	Art. 2 ¹ Die Verkehrsgruppe umfasst mindestens zwei Personen, wovon einen Verantwortlichen. ² Dem Verantwortlichen obliegt die gesamte Organisation der Verkehrsabwicklung und der Parkierung bei Veranstaltungen. Er entscheidet, ob die Allmendstrasse zu sperren ist und avisiert nötigenfalls die Kantonspolizei sowie die an der Allmendstrasse liegenden Dienstleistungsbetriebe. Bei der Verwendung von Parkplätzen, welche in Privatbesitz sind, werden die Grundstückbesitzer ebenfalls vom Verantwortlichen orientiert. ³ Das Aufstellen von Signalen muss 1 Stunde vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. ⁴ Das Wegräumen muss spätestens 1 Stunde nach Schluss der Veranstaltung beendet sein.
Material	Art. 3 Das entsprechende Signalisationsmaterial befindet sich im dafür bezeichneten Raum in der Mehrzweck-Sporthalle.
Entschädigung	Art. 4 ¹ Der Arbeitsaufwand wird zum jeweiligen Gemeindestundenlohnansatz entschädigt. ² Pro Einsatz ist ein vom Veranstalter unterzeichneter Rapport über den Arbeitsaufwand und allfällige sonstige Vorkommnisse abzugeben.
Ausbildung	Art. 5 ¹ Der Verantwortliche der Verkehrsgruppe ist von der Kantonspolizei zu instruieren. ² Die Instruktionen sind periodisch zu wiederholen.

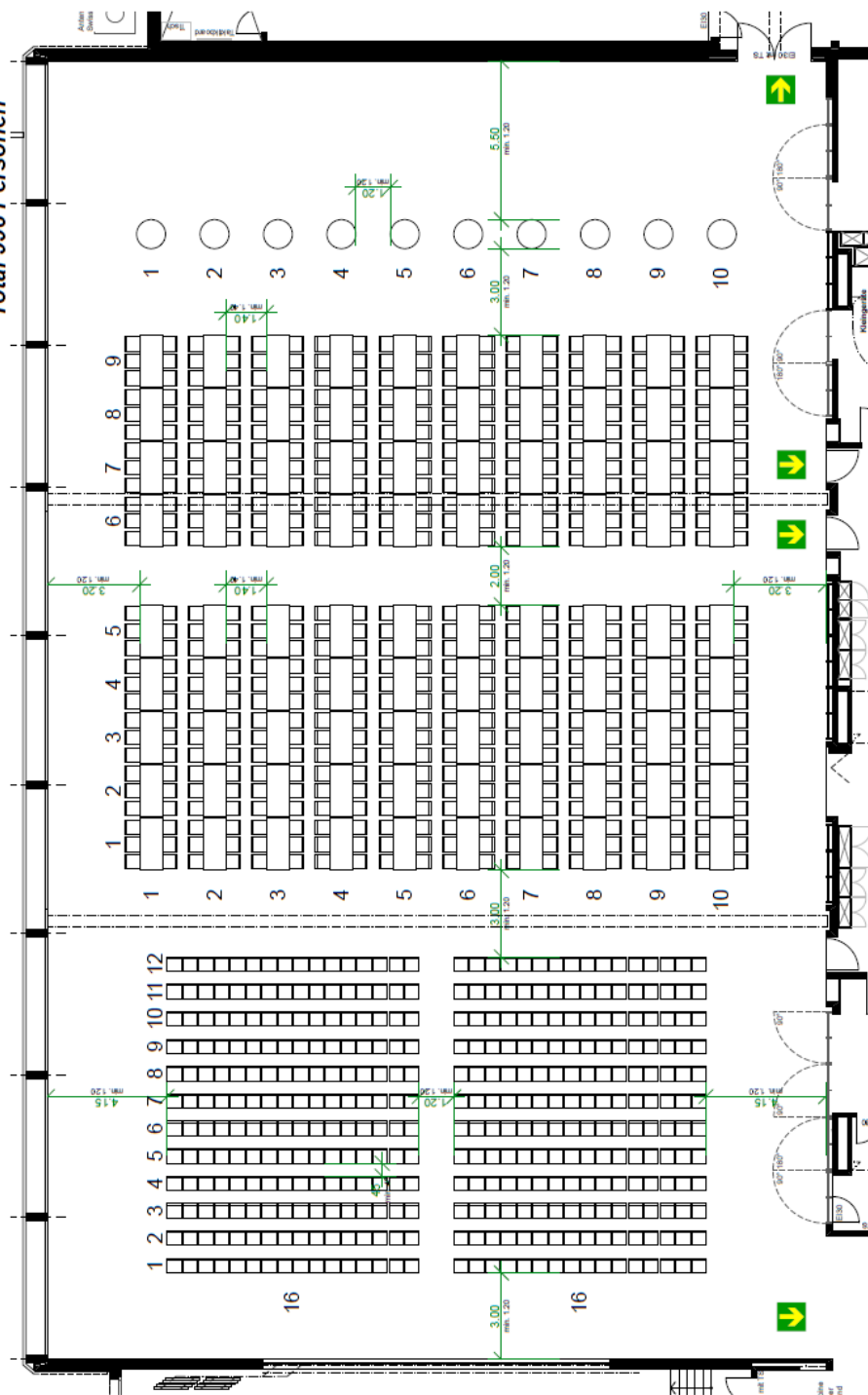
Bestuhlungspläne

Belegungsplan Mischbestuhlung
Mehrzwecksporthalle Port
 Massstab 1:200



maximale Personenbelegung
 Mischbestuhlung = 1'100 Personen

gezeichnet
 - 408 Stühle
 - 90 Tische à 60 Personen
 - 10 Stehtische à 5 Personen
Total 998 Personen



Version 22.08.2023 / genehmigt durch Brandschutzplaner David Zweifel, SafeT Swiss AG, am 25.08.2023



Belegungsplan Konzertbestuhlung Mehrzwecksporthalle Port

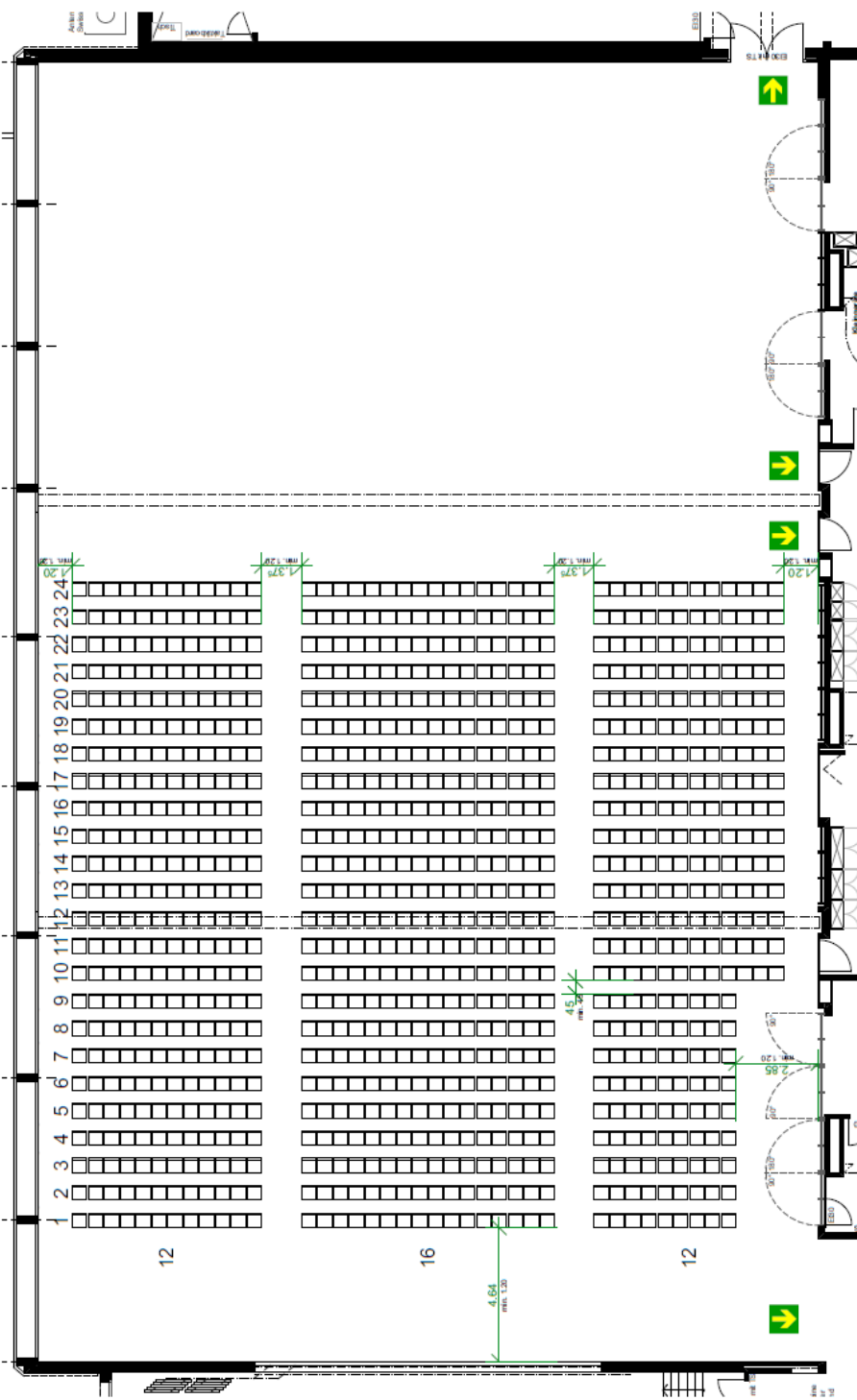
Masstab 1:200

Maximale Kapazitäten

ohne Bestuhlung = 1'100 Personen

Konzertbestuhlung = 934 Personen

gezeichnet
- 933 Stühle
Total 933 Personen



Version 12.06.2023 / genehmigt durch Brandschutzplaner David Zweifel, SafeT Swiss AG am 25.04.2023



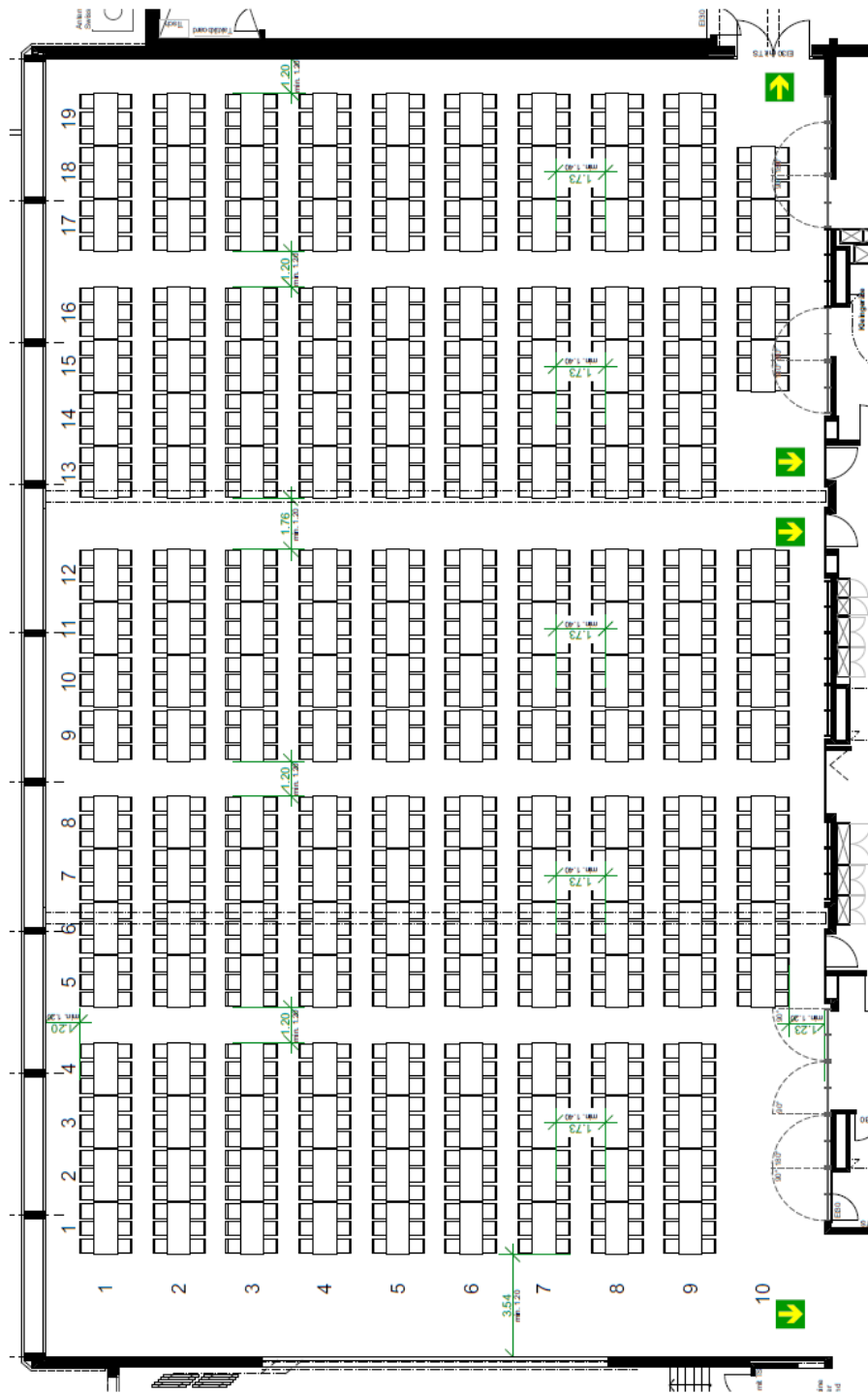
Belegungsplan Bankettbestuhlung Mehrzwecksporthalle Port

Massstab 1:200

Maximale Kapazitäten

ohne Bestuhlung = 1'100 Personen
Bankettbestuhlung = 1'100 Personen

gezeichnet
- 1'098 Stühle
- 183 Tische
Total 1'098 Personen



Version 12.06.2023 / genehmigt durch Brandschutzplaner David Zweifel, SafeT Swiss AG am 25.04.2023